

Handreichung

Nachteilsausgleich und Fördererlass

Grundlegendes:

Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf darf beim schulischen Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen.

Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung ermöglichen.

Mit dem Nachteilsausgleich ist keine Herabsetzung des Anforderungsprofils der Aufgabenstellung verbunden. Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf keine Benachteiligung anderer sein. Die Anforderungen in der sind nicht zu verändern, sondern Nachteilsausgleiche erfolgen durch Veränderungen der äußeren Bedingungen.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleich ist in allen Schulformen möglich. Sie erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und / oder auf Empfehlung der betreuenden Lehrkraft des Mobilen Dienstes oder einer Lehrkraft der Schule. Der Nachteilsausgleich wird durch Beschluss der Klassenkonferenz gewährt. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss regelmäßig überprüft werden. Die Schule ist verpflichtet, einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird nicht in die Bemerkungen der Zeugnisse aufgenommen. Abweichend hierzu sind hingegen Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in den Bereichen Lesen und Schreiben in den Zeugnissen (außer Abschluss- und Abgangszeugnissen) zu vermerken.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom... ist im Lesen/Rechtschreiben/ von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr abgewichen worden.

„Sonderpädagogische Förderung‘ -RdErl. d. MK vom 01.02.2005 (SVBl. S. 49/135):

Im Erlass wird u.a. geregelt, dass „vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und – bewertung auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen sind. Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:

- Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.
- Zeitzuschlag
- Technische Hilfsmittel
- Angepasste Aufgaben
- Pädagogische Wertung der Leistung
- Bei anhaltenden Schwierigkeiten kann Rechtschreibleistung zeitlich befristet nicht bewertet werden

Hinsichtlich einer Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird jeweils für den Einzelfall entschieden

Für die Leistungsbewertung ist es „nicht erforderlich, dass außerschulische Gutachten eingeholt werden. Ausschlaggebend ist die Einschätzung aus pädagogischer Sicht“.

Lehrerinnen und Lehrer allgemeinbildender Schulen können sich zusätzliche Unterstützung durch Lehrkräfte von Förderschulen, z.B. über die Mobilen Dienste, holen, wenn ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf eingeleitet und bewilligt wird. „Mobile Dienste sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die notwendigen Hilfen erhalten, aber dennoch die wohnortnahe Schule besuchen. Die Hilfe kommt zu den Kindern“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Übergang zwischen individuellem und sonderpädagogischem Förderbedarf ein fließender ist.

Als Richtsatz gilt: flexible Einhaltung von Regeln und im Sinne des Kindes

Literatur: SVBl 2/2005 Wachtel: Zur Neuregelung der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen

SVBl 5/2006 Behrens: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen

SVBl 5/2008 Behrens, Wachtel: Nachteilsausgleich in der Schule